

# *Versicherungsvertreter als Makler*

Haftung für statusbedingte Fehlberatungen



KANZLEI MICHAELIS®  
RECHTSANWÄLTE

**Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski**  
Humboldt-Universität zu Berlin

# Versicherungsvertreter: Rechtsgrundlagen



1. Versicherungsvertreter haben die Erlaubnis für einen Versicherer tätig zu werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 GewO)
2. Bei nicht konkurrierenden Versicherungen dürfen sie als Mehrfachvertreter tätig sein.
3. Der Versicherer übernimmt die uneingeschränkte Haftung aus der Vermittlungstätigkeit (§ 34d Abs. 7 GewO)
4. Der Versicherer trägt den Vertreter in das Vermittlerregister ein (§ 11a GewO).

# Statusinformationen: § 15 VersVermV



Der Gewerbetreibende hat dem VN beim ersten Geschäftskontakt mitzuteilen:

1. seinen Namen
2. seine betriebliche Anschrift
3. ob er als Versicherungsmakler oder als gebundener Versicherungsvertreter (§ 34d Abs. 7 GewO) tätig ist.

1. Wenn Vertreter ihren Status fehlerhaft angeben und den Anschein erwecken sie erbringen ihre Leistung als Versicherungsmakler so gelten sie als Versicherungsmakler (§ 59 Abs. 3 VVG).
2. Präzise Zahlen liegen nicht vor.
3. Im Jahr 2012 sollen es etwa 15% der Vermittler gewesen sein (BTDrucks 16/1935 S. 19).
4. Die Frage lautet, ob das VU für diesen Scheinmakler nach § 34d Abs. 7 GewO uneingeschränkt haftet?

1. Das VU haftet grundsätzlich uneingeschränkt für die gesamte Tätigkeit des Vertreters.
2. Aber nur dann, wenn die Vermittlungstätigkeit für andere VU nur einen geringen Teil der gesamten Tätigkeit ausmacht **und**
3. diese Tätigkeit mit Zustimmung des VU, an das der AO gebunden, ist erfolgt.
4. Das heißt die Tätigkeit für andere VU muss im **Agenturvertrag** vereinbart sein (**Ventillösung**).

1. Das VU haftet nach §34d Abs. 7 GewO für die Tätigkeit des Vertreters nur, wenn der Agenturvertrag dies zulässt.
2. Ohne Vereinbarung im Agenturvertrag haftet das VU nicht.
3. In diesen Fällen haftet der Vertreter wie ein Makler persönlich.
4. Problem: der Vertreter hat keine VSH.
5. Sollte er doch eine VSH haben, so wird diese die Deckung verweigern, weil er willentlich und wissentlich einen falschen Status angibt (Vorsatz).

1. Für das Handeln des Scheinmaklers haftet das VU des Vertreters **nicht**.
2. Das Fehlverhalten des Vertreters – falsche Statusinformationen beim ersten Geschäftskontakt – kann der Kunde nicht erkennen.
3. Dem Kunden nützt auch die Bußgeldandrohung (§144 Abs. 1 Nr. 1k GewO: bis 5.000 Euro) nichts, weil sie zu spät kommt.
4. Das gilt auch, wenn ein Vertreter beharrlich fehlerhafte Statusinformationen wiederholt (Freiheitsstrafe bis ein Jahr oder Geldstrafe: § 148 Nr. 1 GewO). Auch das kommt zu spät.
5. Der Vertreter, der notorisch unzuverlässig fehlerhafte Statusinformationen gibt, riskiert seine Zulassung (§ 35 GewO), aber auch das kommt für den Kunden zu spät.
6. Das gilt auch für wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche von Konkurrent\*innen, die nach § 3a UWG zulässig sind.
7. All diese Normen schützen aber den Kunden gegen einen notorischen Scheinmakler nicht.

1. Aus Sicht der Kunden besteht eine Rechtsschutzlücke.
2. Aus Kundenperspektive müssten die Versicherer für die Scheinmakler ebenfalls nach § 34d Abs. 7 GewO uneingeschränkt haften.
3. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass die Haftung des VU zu Gunsten des Kunden tatsächlich uneingeschränkt ist.
4. Nur auf diese Weise wird der VN im Sinne effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) angemessen geschützt.



# *Ansprüche des VN gegen den Vertreter*



1. §34d Abs. 1 GewO/ § 15 VersVermV sind Schutzgesetze zu Gunsten des VN.
2. Ein Verstoß dagegen löst den Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB aus.
3. Nach § 249 Abs. 1 BGB könnte der Anspruch auf Rückabwicklung bestehen.
4. Der Scheinmakler haftet im Versicherungsfall, wenn keine Deckung besteht, aber bei einem anderen Versicherer bei bestmöglicher Beratung Deckung bestehen würde (§§1a, 63 VVG).

# ***Ansprüche auf immateriellen Schadensersatz***



1. Durch die fehlerhafte Statusinformation täuscht der Vertreter den VN und verschafft sich auf diese Weise Provision/ Courtage. Das könnte den Straftatbestand des Betrugs (§ 263 Abs. 1 StGB) erfüllen.
2. Damit beeinträchtigt der Vertreter die Allgemeine Handlungs- und Entschließungsfreiheit des VN, der ohne die Täuschung bei ihm nicht abgeschlossen hätte.
3. Darin liegt ein Eingriff in das **Allgemeine Persönlichkeitsrecht**.
4. Daraus resultiert ein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1/ 2 GG (so BGH und BVerfG).

# Beeinträchtigung vermögenswerter Interessen



1. Werden durch den Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht vermögenswerte Interessen- wie hier beeinträchtigt, so löst das den Anspruch auf immateriellen Schadensersatz aus (BGH 24.02.2022 – I ZR 2/ 221)
2. Der Vertreter suggeriert beim Kunden er könne wie ein unabhängiger Sachwalter beraten, obwohl er das nicht kann.
3. Fehlberatungen können somit prinzipiell nicht ausgeschlossen werden.

# Höhe der Entschädigung



1. Die Entschädigung muss **hoch** ausfallen.
2. Sie muss nicht nur Genugtuung für das Opfer beinhalten, sondern auch
3. der Prävention dienen und somit einen Abschreckungseffekt auslösen, um weitere Fehlinformation zu vermeiden.

# Probleme für den Kunden I



1. Der Kunde erkennt regelmäßig nicht, dass der Status falsch ist.
2. Deshalb erfährt er regelmäßig nicht, ob er richtig oder möglicherweise fehlerhaft beraten worden ist.
3. Er kommt deshalb nicht auf den Gedanken immateriellen Schadensersatz geltend zu machen.
4. Hat der Kunde im Schadensfall keinen Versicherungsschutz so bleibt im regelmäßig verborgen, dass er bei Beratung im bestmöglichen Interesse möglicherweise Versicherungsschutz gehabt hätte.
5. Der VN nimmt deshalb weder den Vertreter noch den hinter ihn stehenden Versicherer auf Schadensersatz in Anspruch.
6. Aus diesen Gründen laufen auch die Bußgeld- und Strafandrohungen der Gewerbeordnungen praktisch leer.
7. Der Gesetzgeber könnte Abhilfe schaffen, indem er klarstellt, dass der Versicherer in jedem Falle für das Verhalten des Vertreters uneingeschränkt haftet.
8. Die BaFin sollte stichprobenweise im Rahmen der Missbrauchsaufsicht (§ 298 VAG) prüfen, ob die Versicherer ihrerseits darauf achten, dass die Vertreter ihren Status zutreffend angeben.

9. Die Kunden sollten darauf hingewiesen werden, dass eine fehlende Statusinformation auf jeden Fall einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz auslöst.
10. Die Pools sollten sich die Erlaubnis nach § 34d GewO vorlegen lassen und die Zusammenarbeit mit Vertretern verweigern.

***Bleiben Sie stark.***

***Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!***

Ich hoffe, es hat Ihnen auch  
viel Spaß gemacht!  
Danke!



KANZLEI MICHAELIS®  
RECHTSANWÄLTE